

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 10. Mai 2006

Präambel:

Auf Grundlage des § 107 Abs. 5 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Satz 2, und § 81 Abs. 4 Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. s. 171) zuletzt geändert am 14.12.2005 (HmbGVBl. s. 491) hat das vom Präsidenten der HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Raumentwicklung - beauftragte Übergangs- Studierendenparlament gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 HmbHG folgende Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (StuPa) der HCU- Hamburg beschlossen.

Gemäß Paragraph 17 der Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU- Hamburg) vom 10.5.2006 hat sich das Studierenden-Parlament (StuPa) der HCU- Hamburg folgende Geschäftsordnung gegeben.

Inhaltsübersicht:

I. Konstituierung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- § 1 Zusammentritt (StuPa)
- § 2 Wahl des Präsidiums (StuPa)

II. Einladung zur Sitzung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- § 3 Grundsätze (StuPa)
- § 4 Ladungsfrist (StuPa)
- § 5 Aufstellung der Tagesordnung (StuPa)

III. Verlauf der Sitzung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- § 6 Eröffnung der Sitzung (StuPa)
- § 7 Beschlussfähigkeit (StuPa)
- § 8 Genehmigung der Tagesordnung (StuPa)
- § 9 Rederecht (StuPa)
- § 10 Abstimmungen (StuPa)
- § 11 Persönliche Erklärungen (StuPa)

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums (StuPa)

- § 12 Leitung der Sitzung (StuPa)
- § 13 Ermessensentscheidungen (StuPa)
- § 14 Ordnungsmaßnahmen (StuPa)

V. Beratung von Sachanträgen (StuPa)

- § 15 Grundsätze Sachantrag (StuPa)
- § 16 Abstimmung Sachantrag (StuPa)
- § 17 Zweite Lesung Sachantrag (StuPa)
- § 18 Rückkommensanträge (StuPa)

VI. Anträge zur Geschäftsordnung (StuPa)

- § 19 Grundsätze zur Geschäftsordnung (StuPa)
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung (StuPa)

VII. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen (StuPa)

- § 21 Inhalt des Protokolls (StuPa)
- § 22 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls (StuPa)
- § 23 Ausfertigung von Beschlüssen (StuPa)

IIIX. Ausschüsse des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- § 24 Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse (StuPa)
- § 25 Ausschussvorsitz (StuPa)
- § 26 Verfahren in Ausschüssen (StuPa)

IX. Schlussbestimmungen des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- § 27 Änderung der Geschäftsordnung (StuPa)
- § 28 In-Kraft-Treten

I. Konstituierung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

§ 1 Zusammentritt des Studierendenparlamentes (StuPa) (Konstituierung des neu gewählten StuPa)

(1) Das Studierendenparlament sollte am vom vorherigen StuPa hochschulöffentlich bekannt gegebenen Termin, spätestens jedoch vier Wochen nach seiner Wahl zusammentreten und konstituiert sich auf diese Weise. Siehe § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der HCU- Hamburg.

(2) Das alte Präsidium nimmt bis zur Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des neu gewählten Studierendenparlamentes dessen Aufgaben wahr. Ist dieses nicht anwesend so übernimmt dies das an Lebensjahren Älteste Mitglied des neu gewählten Studierendenparlamentes.

(3) Die bzw. der vorläufige Sitzungsvorsitzende benennt eine vorläufige Schriftführerin bzw. Schriftführers, der bis zur Wahl der bzw. des Schriftführers die Protokollierung der Sitzung übernimmt.

§ 2 Wahl des Präsidiums (StuPa)

(1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dessen Stellvertreter/in und einem Schriftführer/in.

(3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums. Für die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreter/in und des Schriftführers ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

II. Einladung zur Sitzung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

§ 3 Grundsätze (StuPa)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Studierendenparlament (StuPa) schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein.

(2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens versandt werden an:
die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Fachschaften.

(3) Auf eine Sitzung des Studierendenparlamentes (StuPa) sollte zusätzlich durch Aushang hingewiesen werden.

§ 4
Ladungsfrist (StuPa)

Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche liegen.

§ 5
Aufstellung der Tagesordnung (StuPa)

Vor dem Versenden der Einladungen stellt die Präsidentin oder der Präsident die vorläufige Tagesordnung auf.

§ 6
Eröffnung der Sitzung (StuPa)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet und prüft die Beschlussfähigkeit.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes (StuPa) werden die stimmberechtigten Personen verlesen.

§ 7
Beschlussfähigkeit (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPa) anwesend sind. Beschlussfähigkeit liegt abweichend von Satz 1 auch dann vor, wenn die Voraussetzungen des Absatz 5 vorliegen oder es sich um die konstituierende Sitzung des StuPa am hochschulöffentlich bekannt gegebenen Sitzungstermin (siehe § 1 Abs. 1) handelt.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:

- zu Beginn jeder Sitzung,
- vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholungen, auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlamentes.

(3) Die Anwesenheit von Mitgliedern des Studierendenparlamentes wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des StuPa durch namentlichen Aufruf festgestellt. Dabei gelten im Sitzungsraum befindliche Mitglieder als anwesend.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zur neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen vertagten Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 8

Genehmigung der Tagesordnung (StuPa)

- (1) Zu Beginn des Tagesordnungspunktes "Genehmigung der Tagesordnung" stellt die Präsidentin oder der Präsident des StuPa alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor.
- (2) Anschließend können die Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPa) Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.

§ 9

Rederecht (StuPa)

- (1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von dem Präsidenten des StuPa unterbrochen werden:
 - zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
 - bei einer Wortmeldung einer Antragsteller/in bzw. Berichterstatters,
 - bei einer Wortmeldung eines Kandidatens während einer Personalbefragung vor Wahlen.
- (3) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht länger als zehn Minuten dauern. Das Studierendenparlament kann eine Verkürzung der Redezeit auf zwei Minuten beschließen. Die Verkürzung gilt nicht für Antragsteller/in bzw. Kandidaten.

§ 10

Abstimmung (StuPa)

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPa). Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (3) Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen vorliegen und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (4) Das Studierendenparlament (StuPa) kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine namentliche Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlamentes (StuPa) ist außer im Falle von Abs. 4 geheim abzustimmen.
- (6) Wird ein Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlamentes angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungs-Stimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.
- (7) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Studierendenparlamentes aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des StuPa unmittelbar gemäß Paragraph 13. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.

§ 11

Persönliche Erklärungen (StuPa)

- (1) Nach Beendigung eines jeden Tagesordnungspunkts haben Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPa) die Möglichkeit, eine Persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist im Laufe der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunkts anzukündigen.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen sich nur mit der im zugehörigen Tagesordnungspunkt geführten Debatte beschäftigen. Sie können keine Berichte über nicht behandelte, neue Sachverhalte enthalten.
- (3) Persönliche Erklärungen werden als Anhang in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, falls sie spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung um zwölf Uhr beim Präsidium des StuPa schriftlich vorliegen.
- (4) Persönliche Erklärungen dürfen nicht Gegenstand folgender Wortbeiträge sein.

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums (StuPa)

§ 12

Leitung der Sitzung (StuPa)

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes (StuPa) nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. Er sorgt für den ordentlichen Ablauf.
- (2) Mitglieder des Präsidiums des StuPa üben ihr Amt unparteiisch aus.

§ 13

Ermessensentscheidung (StuPa)

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des StuPa nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament (StuPa) unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen (StuPa)

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des StuPa kann Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Anwesende, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihr das Wort entziehen, wenn er die Person beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- (4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

V. Beratung von Sachanträgen (StuPa)

§ 15 Grundsätze Sachantrag (StuPa)

- (1) Zu den Sachanträgen gehören:
1. Anträge zur Änderung der Satzung, deren Ergänzungsordnungen und der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (StuPa),
 2. Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge,
 3. Anträge auf finanzielle Unterstützung studentischer Eigeninitiativen,
 4. sonstige Beschlussvorlagen.
- (2) Antragsberechtigt sind außer im Falle des Absatzes 1 Ziffer 2 alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Zusätzlich können von den Mitgliedern des Studierendenparlamentes Beschlussvorlagen gemäß Absatz 1 Ziffer 4 als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Diskussion zu behandeln.
- (4) Anträge gemäß Absatz 1 Ziffer 1 werden in drei Lesungen behandelt. Bei den übrigen Anträgen werden die drei Lesungen zu einer Lesung zusammengefasst, falls nicht eine einfache Mehrheit des Studierendenparlamentes (StuPa) ausdrücklich die Durchführung von drei Lesungen verlangt. Bei nur einer Lesung entfallen die Abstimmung zur Überweisung in die zweite Lesung sowie die Grundsatz- und Schlussdebatte.
- (5) Während der Beratung und vor Abstimmungen von Sachanträgen kann ein Mitglied des Studierendenparlamentes oder der Antragsteller/in in besonderen Fällen die Erstellung eines Meinungsbildes verlangen.

§ 16 Abstimmung Sachantrag (StuPa)

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil des Selben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die Präsidentin oder der Präsident des StuPa schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder das StuPa den Schluss der Beratung beschlossen hat.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des StuPa eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet das StuPa.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des StuPa stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.
- (4) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Das StuPa kann auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident des StuPa stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so findet eine Gegenprobe statt.
- (6) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

§ 17

Zweite Lesung Sachantrag (StuPa)

Das StuPa kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung, Vertagung der zweiten Lesung oder Abweisung des Sachantrages).

§ 18

Rückkommensanträge (StuPa)

Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen des StuPa werden in die Tagesordnung nur dann aufgenommen, wenn

1. die Präsidentin oder der Präsident des StuPa oder die StuPa- Mitglieder, bei Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder ein Viertel der Mitglieder des StuPa den Tagesordnungspunkt beantragen, und
2. der Antrag mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa zugegangen ist.

Dies gilt nicht für Rückkommensanträge innerhalb desselben Tagesordnungspunktes.

VI. Anträge zur Geschäftsordnung (StuPa)

§ 19

Grundsätze zur Geschäftsordnung (StuPa)

(1) Anträge zur Geschäftsordnung des StuPa befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlamentes (StuPa) gestellt werden.

(2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Studierendenparlamentes, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede eines Mitglieds des Studierendenparlamentes unverzüglich abzustimmen.

(4) In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident des StuPa eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung (StuPa)

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
3. der Antrag auf sofortigen Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
4. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunkts,
5. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
6. der Antrag auf Schluss der Redeliste,

7. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf zwei Minuten bzw. deren Aufhebung,
 8. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
 9. die Anträge, die sich aus den Rechten der Mitglieder des Studierendenparlamentes aufgrund dieser Geschäftsordnung ergeben.
- (2) Für die Anträge gemäß Absatz 1 Ziffern 2 bis 7 ist die einfache Mehrheit, für die Anträge gemäß Ziffern 1 und 8 die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Für die Anträge gemäß Ziffer 9 richten sich Verfahren und Mehrheiten nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

VII. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen (StuPa)

§ 21 Inhalt des Protokolls (StuPa)

- (1) Das Protokoll enthält insbesondere:
1. die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes und des AStA Vorstandes,
 2. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 3. die genehmigte Tagesordnung,
 4. Berichte des AStA und der Ausschüsse des Studierendenparlamentes, soweit sie dem Präsidium des StuPa schriftlich vorliegen,
 5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
 6. den Wortlaut der gestellten Sachanträge, soweit sie nicht mit der Einladung verschickt wurden,
 7. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 8. die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Sachanträgen,
 9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
 10. den wesentlichen Verlauf der Debatte,
 11. die Persönlichen Erklärungen,
 12. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Studierendenparlamentes ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme verlangt, falls der Wortlaut spätestens am 3. Werktag nach der Sitzung um 12 Uhr beim Präsidium des StuPa schriftlich vorliegt,
 13. bei Wahlen zum AStA die von den Kandidatinnen genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten.
- (2) Nach Ermessen des Präsidiums des StuPa können neben den Persönlichen Erklärungen weitere umfangreiche Protokollinhalte gemäß Absatz 1 Ziffern 4, 6, 12 und 13 in den Anhang aufgenommen werden.

§ 22 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls (StuPa)

- (1) Für die Ausfertigung des Protokolls sind die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter und die bzw. der jeweilige Schriftführer verantwortlich.
- (2) Das Protokoll ist zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
- (3) Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch das Studierendenparlament (StuPa) genehmigt.

(4) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des alten und des neu gewählten Studierendenparlamentes verschickt. Über die Genehmigung beschließt das neu gewählte Studierendenparlament.

§ 23

Ausfertigung von Beschlüssen (StuPa)

Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa ausgefertigt und unterzeichnet.

II. Ausschüsse des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

§ 24

Zusammensetzung und Wahl (StuPa)

(1) Für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehene Ausschüsse beschließt das Studierendenparlament (StuPa) über deren Einsetzung und über die Anzahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft.

(2) Die Wahl der Mitglieder eines Ausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Personenwahl der Wahlordnung.

(3) Die Konstituierung eines Ausschusses erfolgt, außer im Falle des Wahlausschusses, durch die Wahl einer bzw. eines Ausschussvorsitzenden. Bis dahin nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes (StuPa) dessen Aufgaben wahr.

§ 25

Ausschussvorsitz (StuPa)

(1) Für jeden Ausschuss wird eine Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender sowie sein Stellvertreter/in aus der Mitte des Ausschusses mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Amtszeit der bzw. des Ausschussvorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertreter/in endet, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen,

1. mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuss,
2. durch Rücktritt, der mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam wird,
3. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. Nachfolgers nach den Bestimmungen der Wahlordnung über ein konstruktives Misstrauensvotum.

(3) Die bzw. der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich ein, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Die Ausschussvorsitzenden erstatten dem Studierendenparlament (StuPa) Bericht über die Beratung der Ausschüsse. Sie sind für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich und stellen diese spätestens eine Woche nach jeder Sitzung zur Verfügung.

§ 26

Verfahren in Ausschüssen (StuPa)

- (1) Soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist ein Ausschuss beschlussfähig, falls die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch gegeben, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zu einer neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Ausschusses, bei Abwesenheit die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder ausgeschlossen werden. Beides gilt nur, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (6) Ausschusssitzungen sind auch während der vorlesungsfreien Zeit und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen möglich.
- (7) Im Übrigen richtet sich das Verfahren in den Ausschüssen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

IX. Schlussbestimmungen des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

§ 27

Änderung der Geschäftsordnung (StuPa)

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlamentes (StuPa) geändert werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit den Stimmen von der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPa) beschlossen werden. Sie sind durch Aushang zu veröffentlichen und treten frühestens am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes (StuPa) der HCU- Hamburg außer Kraft.